

Rechtssprechung

Zivilrecht

§ 1113 BGB; VO vom 16.11.1940 (RGBl. I S.1321).

Ist die Eintragung von Goldmarkhypotheken noch zulässig?

OLG Gera, Beschluß vom 23.12.47 — 4 W 152/47.

Die Antragstellerin hat im Oktober 1946 eine Darlehnshypothek von 6000 Goldmark — 1 Goldmark = V₂₇₉₉ kg Feingold — bestellt und die Eintragung dieser Darlehnshypothek im Grundbuch bewilligt und beantragt. Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 20. 2. 47 den Eintragungsantrag abgelehnt, weil die neue Eintragung von Goldmarkhypotheken gegenwärtig daran scheitert, daß eine Umrechnung des Londoner Preises für Feingold in Reichsmarkwährung unmöglich und damit die Bestimmung des § 1113 BGB nicht mehr erfüllbar sei. Eine Goldmarkhypothek sei aus diesem Grunde zur Zeit nicht eintragungsfähig. Das Landgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen diese Entscheidung durch Beschluß vom 23.5.47 zurückgewiesen.

Die von der Antragstellerin hiergegen eingelegte weitere Beschwerde ist zulässig und auch begründet, weil die Vorentscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 78 GBO). Die Zulässigkeit der Goldmarkhypothek beruht auf § 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23.6.1923 (RGBl. I S.407) und der 5. VO zur Durchführung des Gesetzes vom 17.4.1924 (RGBl. I S. 415), wonach Feingoldhypotheken als Goldmarkhypotheken eingetragen werden können. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von V₂₇₁₀ kg Feingold. Nach Aufhebung dieser DurchführungsVO durch § 4 der VO über wertbeständige Rechte vom 16.11.1940 (RGBl. I S.1321) ist § 1 dieser VO maßgebend, welcher bestimmt: „Ist eine Hypothek in der Weise bestellt, daß die Höhe des aus dem Grundstück in Reichswährung zu zahlenden Geldbetrages durch den amtlich festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt wird, so ist der nach I 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15.6.1939 — RGBl. I S. 1015 — für die Reichsbank geltende Preis des Feingoldes maßgebend.“ Die Verweisung auf diese Vorschrift bedeutet, daß der Preis für 1 kg Feingold auf 2790 RM festgesetzt wird. Die gleiche Parität ist nach § 3 des Münzgesetzes vom 30.8.1924 (RGBl. I S.254) auch für die Reichsmark als Währungseinheit maßgebend. Damit ist die Goldmark kraft Gesetzes der Reichsmark gleichgestellt (RG 168, 248; Vogels in DJ 1940 S. 1309, 1310).

Die VO vom 16.11.1940 ist bisher nicht aufgehoben. Es ist auch nicht zuzugeben, daß ihre Anwendung unter den gegenwärtigen Verhältnissen deshalb nicht mehr zulässig sei, weil sie durch die eingetretenen Veränderungen in den Kreditorganisationen überholt sei. Wenn auch die Reichsbank gegenwärtig nicht in Tätigkeit ist und Gold zu dem im Reichsbankgesetz festgesetzten Kurse gegen Reichsmark nicht abgegeben werden kann, so entfällt damit noch nicht die Wirksamkeit der Verweisung der VO vom 16.11.1940 auf § 14 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes. Wäre dies der Fall, so würde damit nicht nur die Eintragungsfähigkeit neuer Goldmarkhypotheken, sondern auch die Rückzahlbarkeit der bereits eingetragenen Hypotheken zum Goldmarkbetrage in Reichsmark verneint werden müssen. Das entspricht aber nicht der gegenwärtigen Rechtslage, vielmehr ist an der Gleichstellung der Goldmark mit der Reichsmark auch nach der staatlichen Neuordnung bis zum Erlaß einschlägiger neuer gesetzlicher Bestimmungen festzuhalten. Solche sind aber bisher in der sowjetischen Besatzungszone nicht ergangen. Aus diesem Grund ist an dem Beschluß des Senats vom 1.8.1946 — 4W 142/46 — festzuhalten, in dem die Rückzahlbarkeit der eingetragenen Goldmarkhypotheken in Reichsmark zum Preise von 1 kg Feingold = 2790 RM aus den vorstehend erörterten

Gründen ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Ist aber die VO vom 16.11.1940 und ihre Verweisung auf das Reichsbankgesetz nach wie vor in Geltung, so kann die Eintragungsfähigkeit auch neuer Goldmarkhypotheken gegenwärtig nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings wird dadurch eine wertbeständige Sicherung der Forderung des Gläubigers nicht erreicht, weil die Rückzahlung der Hypothek in Reichsmark zu erfolgen hat und die Reichsmark der Goldmark ausdrücklich gleichgestellt ist. Dieser Zustand bestand jedoch auch bereits zur Zeit des Erlasses der VO vom 16.11.1940, ohne daß der Gesetzgeber daraus Anlaß genommen hat, die Eintragungsfähigkeit von Feingoldhypotheken aus diesem Grunde aufzuheben. Die gesetzlichen Vorschriften über die Preisgestaltung und die Bemühungen über die Aufrechterhaltung des Preisniveaus ergeben das Bestreben, die Reichsmark auch jetzt noch in dem für sie festgesetzten Werte von $\frac{1}{2700}$ kg Feingold im Inlande zu erhalten. Wenn daher auch durch die Eintragung einer Feingoldhypothek in der von der Antragstellerin vorgesehenen Form eine Wertbeständigkeit der Hypothek nicht erreicht wird, so ist dies doch kein Grund, die Eintragung einer solchen Hypothek für unzulässig zu erklären, vielmehr muß es dem Grundstückseigentümer unbenommen bleiben, von den zugelassenen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, wenn auch eine Aussicht auf Erhaltung der Wertbeständigkeit der Forderung im Falle einer etwaigen Währungsänderung kaum als vorhanden anzusehen ist.

Mithin waren die oben bezeichneten Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache an das AG zurückzuverweisen, das von dem in seinem Beschluß bezeichneten Bedenken gegen den gestellten Eintragungsantrag Abstand zu nehmen hat.

Anmerkung:

1. Die der VO vom 16. 11. 1940 zugrundeliegende Tendenz, eine „Flucht aus der Währung“ hintanzuhalten ist in der deutschen Wirtschaftspolitik der Besatzungsmächte verstärkt hervor getreten. Sie kommt zum Ausdruck

- in den Befehlen und Anordnungen, die die Einhaltung des Preisniveaus von 1944 fordern und damit auf eine Stabilisierung der Währung hinarbeiten;*)
- in den Befehlen, die es untersagen, „Vereinbarungen zu treffen, Geschäfte abzuschließen oder vorzuschlagen, die Zahlungen oder Auszahlungen in anderer als in Markwährung vorsehen“;*)
- in den Verordnungen der amerikanischen und britischen Militärregierungen, welche — entgegen der in den Westzonen vorher herrschend gewordenen Rechtsprechung — die Tauglichkeit der Reichsmarkennennbeträge zur Tilgung von Reichsmark- oder Goldmarkhypotheken oder anderen mit Wertsicherungsklauseln ausgestatteten Forderungen festgelegt haben.*)

Die Zulassung von Wertbeständigkeitsklauseln würde dem Geist, wenn auch vielleicht nicht dem Buchstaben, dieser Währungspolitik widersprechen. Ganz abgesehen von dem psychologischen Moment — sie würde zu erheblichen Schwankungen, meist wohl Steigerungen, — des in Reichsmark ausgedrückten Schuldbetrages führen und damit nicht nur den Preisstop illusorisch machen, sondern auch zu einer Gefahr für die deutsche Wirtschaft werden können.

2. Wie der Beschluß mit Recht feststellt, hat die Goldmarkklausel seit der VO vom 16. 11. 1940 nicht mehr den Charakter einer Wertsicherungsklausel. Eine Ausmacht auf Erhaltung der Wertbeständigkeit einer

1) Vgl. für die sowjetische Besatzungszone Befehle Nr. 63, 92, 337.

*) Vgl. Ziff. 4 des Befehls Nr. 92 der SMAD v. 13. 9.1945; Ziff. 4 des Befehls der Alliierten Berliner Kommandantur v. 9. 8.1945.

*) Vgl. Nachtr. z. Ges. Nr. 51 der Am.Mil.Reg.; VO Nr. 92 der Brit.Mil.Reg., beide zitiert in „Haus u. Wohnung“, 1947, S. 282.